

# **Nutzungsordnung**

## **des Bürgerhauses in Naurath**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Das Bürger- und Vereinshaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Naurath, und soll den Interessen der Naurather Bürger dienen. Im Interesse aller Mitbürger müssen die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden, und die Kosten für Unterhaltung und Betrieb des Bürgerhauses möglichst gering gehalten werden.

### **§ 2**

#### **Art und Umfang der Benutzung**

Das Bürgerhaus steht für gemeindliche und kirchliche Zwecke, für örtliche Vereine und für sonstige private Nutzungen der Naurather Bürger zur Verfügung.

Die Benutzung des Bürgerhauses ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Zwischen den Beteiligten wird ein schriftlicher Nutzungsvertrag geschlossen, in dem Nutzungsdauer, Nutzungszweck, Nutzungsgebühren und verantwortliche Person festgelegt werden. Alle zusätzlichen Vereinbarungen müssen schriftlich festgehalten werden.

Der Ortsbürgermeister entscheidet grundsätzlich über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs. Soweit für einen Termin mehrere gleichrangige Anträge vorliegen, ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgebend.

Bei Eigenbedarf durch die Ortsgemeinde Naurath, kann die Benutzungserlaubnis jederzeit zurückgenommen oder eingeschränkt werden, ohne dass der Mieter irgendwelche Schadensersatzansprüche oder Einnahmeausfälle bei der Ortsgemeinde geltend machen kann.

Die Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.

Die Bedienung der Kücheneinrichtung (z.B. Spülmaschine) und der Schiebewand darf nur durch ausgewiesene Personen erfolgen.

Insbesondere die Bühne darf nur in Anwesenheit einer von der Gemeinde ausgewiesenen Person erfolgen. Die Arbeitsstunden des Gemeindegewerks sind ggfls. zu ersetzen.

Bei unsachgemäßen Gebrauch oder groben Verstößen gegen diese Nutzungsordnung und den Nutzungsvertrag kann der Mieter von der Benutzung ausgeschlossen werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

Für die Mitbenutzung des Hofraumes muss eine besondere Vereinbarung geschlossen werden.

### **§ 3**

## **Hausordnung**

Bei Veranstaltungen, insbesondere im Hofraum, ist auf die Einhaltung der Nachtruhe zu achten. Außerdem müssen unnötige Belästigungen der Anwohner z.B. parkende Autos, Lärmbelästigungen usw. vermieden werden.

Beschädigungen am Inventar und dem Gebäude sind dem Ortsbürgermeister unverzüglich zu melden.

Der Benutzer haftet für die entstandenen Schäden, die in vollem Umfang ersetzt werden müssen. Die Ortsgemeinde empfiehlt für Veranstaltungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Bei allen Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Einhaltung der Benutzungsordnung, Brandschutzverordnung, und Jugendschutzgesetz verantwortlich.

Die Räume, und eventuell mitbenutzte Außenanlagen, müssen am Tag nach der Benutzung vom Mieter ordentlich und besenrein übergeben werden. Der anfallende Müll muss vom Mieter selbst entsorgt werden. Die Gemeinde behält sich vor, bei ungenügender Reinigung, die Räume und Anlagen auf Kosten des Mieters reinigen zu lassen. Die Endreinigung wird gesondert berechnet.

### **§ 4**

## **Haftung und Schadensersatzpflicht der Benutzer**

Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Bürgerhaus sowie dessen Einrichtungsgegenstände zur Benutzung in dem jeweiligen Zustand. Ergibt die Kontrolle, das sich Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht in einer für den Gebrauchszweck ordnungsgemäßen Zustand befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, das schadhafte Gegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände, sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und Anlagen durch die Benutzung entstehen.

Der entstandene Schaden ist in vollem Umfang zu ersetzen.

## § 5 Benutzungsgebühr

Die jeweilige Benutzungsgebührenordnung wird vom Gemeinderat festgelegt.  
Abweichende oder besondere Benutzungsgebühren müssen vom Gemeinderat festgelegt werden.

Bei Benutzung durch die örtlichen Vereine oder ortsansässigen Privatpersonen wird zwischen Veranstaltungen mit Gewinnerzielung und Veranstaltungen ohne Gewinnerzielung bzw. gemeinnützigen Veranstaltungen unterschieden.

Keine Nutzungsgebühr wird erhoben für:

- 1) Jugend- und Erwachsenenbildung
- 2) Proben und Training der örtlichen Vereine
- 3) Veranstaltungen der örtlichen Vereine ohne Gewinnerzielung (z.B. Sitzungen, Familienabend, Jahreshauptversammlung) Bei größeren Veranstaltungen fallen jedoch die Pauschale für Strom, Wasser und Endreinigung an.

In der Benutzungsgebühr enthalten sind Nebenkosten für Heizung.

Die Benutzungsgebühren für Veranstaltungen betragen:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1) für örtliche Vereine für Veranstaltungen die auf Gewinn ausgerichtet sind pro Tag :                 | <b>80,00 €</b>  |
| bei mehrtägigen Veranstaltungen jeder zusätzlich Tag:  | <b>40,00 €</b>  |
| 2) für ortsansässige Privatpersonen für Veranstaltungen die auf Gewinn ausgerichtet sind pro Tag :     | <b>160,00 €</b> |
| 3) für ortsansässige Privatpersonen für Veranstaltung die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind pro Tag : | <b>80,00 €</b>  |
| 4) für nicht ortsansässige Personen pro Tag :  | <b>160,00 €</b> |
| bei mehrtägigen Veranstaltungen jeder zusätzlich Tag:  | <b>80,00 €</b>  |
| 5) Endreinigung (pauschal) :   | <b>30,00 €</b>  |
| 6) Strom und Wasser (Tagespauschale) :   | <b>10,00 €</b>  |
| 7) Aufbau der Bühne durch Gemeindearbeiter   | <b>40,00 €</b>  |
| 8) Nutzung kleiner Saal (Dachgeschoss)<br>(zuzügl. Nr. 5 und 6)  | <b>60,00 €</b>  |

Naurath, den 09.06.2015

Ortsbürgermeister Jürgen Pull (DS)